

Betreuungsvertrag

über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in der Kindertagesstätte (Kita/Hort) in Trägerschaft der Stadt Jüterbog

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stadt Jüterbog
Markt 21
14913 Jüterbog

vertreten durch den Bürgermeister

und den Eltern/Personensorgeberechtigten

Frau/Herrn _____

wohnhaft _____

wird auf Grundlage des Kindertagesstättengesetzes (Kita-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21)

über die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung (bitte ankreuzen):

- Kita „Spiel mit“, Schloßstraße 42/44, 14913 Jüterbog
- Kita „Pittiplatsch“ Mühlenstraße 26, OT Kloster Zinna, 14913 Jüterbog
- Kita „Zinnaer Tor“, Oberhag 2, 14913 Jüterbog
- Integrationskita „Struppi“, Planeberg 1, 14913 Jüterbog
- Hort „Fantasialand“ Eichenweg 43, 14913 Jüterbog
- Hort Lindenschule, Schützenstraße 6, 14913 Jüterbog

folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind _____ geboren am _____

wird mit Wirkung vom _____ in die o. g. Kindertagesstätte aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt nur, wenn ein Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Kita-Gesetz besteht und ein rechtskräftiger Bescheid des Trägers der Einrichtung auf Feststellung des Betreuungsbedarfes vorliegt.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die gesundheitliche Eignung des Kindes für die Betreuung in eine Kindereinrichtung nachzuweisen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als zehn Tage sein.

Die Aufnahme des Kindes mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderung oder chronischen Erkrankung setzt voraus, dass alle erforderlichen Bedingungen, die für das Kindeswohl nötig sind, vom Träger gewährleistet werden können. Der Therapie- und Förderplan ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.

Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss von der Wohnortgemeinde eine Bereitschaft zum Kostenausgleich vorliegen.

2. Kostenbeteiligung der Eltern

Die Beteiligung der Eltern/Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Kindertagesstätte erfolgt entsprechend des Kita-Gesetzes des Landes Brandenburg. Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger der Einrichtung gemäß der jeweils gültigen Fassung der Elternbeitragsatzung der Kommune erhoben.

Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist abhängig vom Elterneinkommen, dem Alter sowie der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und wird auf der Grundlage der Erklärung der Eltern zu ihrem Einkommen und nach dem Betreuungsbedarf festgesetzt und erhoben.

Die Gebühren sind bis zum 15. des Monats in der Höhe des im Bescheid zum Elternbeitrag festgesetzten Betrages zu überweisen.

Für Kinder im Vorschulalter gewährleistet der Träger an allen Öffnungstagen der Einrichtung ein Verpflegungsangebot des angemeldeten Kindes. Die Teilnahme an der Mittagsversorgung ist bei einer Betreuung zwischen 11:30 Uhr und 14:00 Uhr verpflichtend.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten zahlen einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld), nach dem jeweils geltenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog.

Der Zuschuss wird monatlich anhand der Öffnungstage der Einrichtung erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich das Kind bei Urlaub oder Krankheit in der Einrichtung zeitnah abzumelden.

Die Verrechnung aufgrund gemeldeter Abwesenheit erfolgt im Folgemonat.

Bei Nichtzahlung erfolgt eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung. Das Kind ist dann an diesem Tag vor dem Mittagessen abzuholen.

3. Erkrankungen und Fehlzeiten des Kindes

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes sind in der Kindereinrichtung unverzüglich zu melden. Die Kindereinrichtung ist ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

Kinder, die an einer übertragbaren (ansteckenden) Krankheit im Sinne des Merkblattes „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“ (IFSG) leiden, dürfen die Kindereinrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob das Kind, das krankheits- oder ansteckungsverdächtig ist oder die Krankheitserreger ausscheidet, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindereinrichtung besuchen darf. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und 3 des vorigen Absatzes genannten Kinder die Kindereinrichtung besuchen dürfen.

Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“ ist als Anlage Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.

Das Personal der Kindereinrichtung darf den Kindern keine Medikamente verabreichen. Ausnahmeregelungen sind mit dem Träger der Einrichtung zu vereinbaren.

Bei akuten Notfällen ist das Personal der Einrichtung berechtigt, sofort medizinische Hilfe anzufordern.

Nach längerer Abwesenheit des Kindes, außerhalb der Ferien - bzw. Urlaubszeit, kann der Träger eine ärztliche Untersuchung verlangen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus einer Krankschreibung des Arztes, Beginn und Ende der Erkrankung hervorgehen.

4. Öffnung der Kindereinrichtung

Die Betreuung des Kindes findet im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindereinrichtung statt. Die genauen Öffnungszeiten sind in der Hausordnung der Einrichtung festgeschrieben.

Die Hausordnung der Einrichtung ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten vereinbaren schriftlich mit der Leitung der Kindereinrichtung, wann und von wem das Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den regelmäßigen Besuch der Einrichtung durch das Kind zu gewährleisten.

Wird das Kind nicht oder ohne vorherige Absprache mit der Leiterin nicht rechtzeitig abgeholt, kann das Kind auf Kosten der Eltern/Personensorgeberechtigten in Begleitung einer pädagogischen Kraft nach Hause gebracht werden (per Taxi).

In den Sommerferien wird die Kindereinrichtung bis zu 15 Werktagen geschlossen. Kann die Betreuung des Kindes in den Schließzeiten durch die Familie nicht gewährleistet werden, sichert der Träger die Unterbringung in einer anderen Einrichtung ab. Dieses gilt auch für fachlich erforderliche Schließzeiten (z.B. Teamfortbildung).

Die Kindereinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.

5. Betreuung in der Kindereinrichtung

Um das Kind sanft an die neue Umgebung zu gewöhnen, ist es wichtig, dass die Eltern/Personensorgeberechtigten eine Eingewöhnungsphase begleiten. Die Dauer der Eingewöhnung richtet sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes.

Die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen (Kita-Gesetz), insbesondere durch die pädagogische Konzeption der Einrichtung.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet mit der Übergabe in die Obhut der abholberechtigten Personen. Kann das Kind ohne Begleitung die Einrichtung aufsuchen bzw. verlassen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Anmelden und endet durch Abmelden beim Erzieher.

Während des Besuches der Kindereinrichtung und den damit im Zusammenhang entstehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten nehmen entsprechend des Bescheides auf Feststellung des Betreuungsbedarfes für das Kind folgende Betreuungszeit in Anspruch:

Kita _____ **Stunden/wöchentlich** **Hort** _____ **Stunden/wöchentlich**

Die konkrete Festlegung der täglichen Betreuungszeit nach Uhrzeiten ist mit der Leiterin der Einrichtung vor Aufnahme abzustimmen und verbindlich festzulegen. Werden die festgelegten täglichen Betreuungszeiten nicht eingehalten so besteht eine Vertragsverletzung.

Ein Änderungsvertrag muss zeitnah mit dem Träger der Einrichtung geschlossen werden, sobald Änderungen der familiären Situation bekannt werden, die für den Betreuungsbedarf maßgebend sind (z.B. Personensorge-recht/Wohnortwechsel/Familienstand/Namensänderung/Änderung der Betreuungszeiten)

Im Interesse des Kindes ist es sehr wichtig, dass die Eltern/Personensorgeberechtigten und Erzieher der Kindereinrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren.

Es wird daher erwartet, dass die Eltern/Personensorgeberechtigten an den einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leiterin und die Gruppenerzieherin nach vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung.

6. Kündigung des Betreuungsvertrages

Die Eltern/Personensorgeberechtigten und der Träger der Einrichtung können den Vertrag zum 1. des übernächsten Monats kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.

Die Kündigungsfrist kann im Ausnahmefall zum Ende eines gleitenden Monats ab Posteingang verkürzt werden. Eine Ausnahme kann insbesondere vorliegen, wenn der Anlass für eine Kündigung nicht eher bekannt war und der Kündigungsanlass unmittelbar eine Reaktion erfordert (z. B. Umzug wegen beruflicher Veränderung)

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist diese schriftlich zu begründen.

Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn:

- a. die Eltern/Personensorgeberechtigten drei Monate mit den Elternbeiträgen im Rückstand sind und trotz Mahnung ihren Zahlpflichten nicht nachkommen,
- b. die Eltern/Personensorgeberechtigten wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Elternbeitragssatzung oder die Hausordnung verstoßen.
- c. ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt den Betreuungsplatz nicht in Anspruch nimmt. Die Gebührenpflicht bleibt für diesen Zeitraum unberührt.

Wird ein Vertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt die Neuaufnahme des Kindes frühestens nach dem die Rückstände vollständig beglichen sind bzw. die Eltern/Personensorgeberechtigten eine Zahlungsvereinbarung mit dem Träger erzielt haben. Wird eine Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kinderbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Zudem wird das Kind nur bei vorhandener Kapazität wieder neu aufgenommen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, wenn das Kindeswohl gefährdet und/oder das Vertrauensverhältnis nachhaltig geschädigt ist.

Datum _____

i. A. _____
Unterschrift
Träger der Einrichtung

Unterschrift
Eltern/Personensorgeberechtigte